

Wasserabgabeordnung (WAO) des Wasserbeschaffungsverbandes Kammer - Rettenbach vom 10.04.2001.

Aufgrund der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Kammer-Rettenbach erläßt der Verband folgende Wasserabgabeordnung:

§1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Verband betreibt eine Wasserversorgungsanlage für seine Mitglieder
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der Verband.

§2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Ordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtliche verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Ordnung für Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§3

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Ordnung gelten:

1. Als Hauptleitung die Zu- und Verteilungsleitungen, von denen auch die (Haus-,Grundstücks-) Anschlußleitungen abzweigen.
2. Als (Haus-,Grundstücks-) Anschlußleitung die zum Grundstück/Gebäude führende Zuleitung. Sie beginnt mit der Anschlußvorrichtung und endet unmittelbar vor der Hauptabsperrvorrichtung (Leitungsende).
3. Als Anschlußvorrichtung die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Hauptleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätz-

licher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

4. Als Hauptabsperrvorrichtung die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
5. Als Übergabestelle das Ende der (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung (unmittelbar davor) vor der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
6. Als Wasserzähler die Meßeinrichtung zur Erfassung des durchflossenen Wasservolumens. Absperrventile, Wasserzählerbügel, Halterungen, Filter und sonstige Einrichtungen sind nicht Bestandteil des Wasserzählers.
7. Als Anlagen des Grundstückseigentümer (i.d.R. Hausleitung) die Gesamtheit der Anlagenteile auf dem Grundstück hinter der Übergabestelle. Als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude, Grundstück befinden.

§4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Ordnung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch Hauptleitungen erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landsgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß eine neue Hauptleitung errichtet, eine bestehende Hauptleitung erneuert, erweitert, geändert oder beseitigt wird. Welche Grundstücke durch Hauptleitungen erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband kann den Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Hauptleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf verlangen

Sicherheit.

- (4) Der Verband kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Fällen ausschließen oder einschränken, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert oder soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§5

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser oder Wasser aus Eigengewinnungsanlagen darf ordnungsgemäß für Zwecke der Reinigung von Anlagen, Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbands die dafür erforderliche Prüfung durchzuführen und die Überwachung zu dulden.

§6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die Wasserversorgungsanlage wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der Wasserversorgungsanlage gewährleistet wird.
- (2) §6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Verband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluß an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsanlage möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der Wasserversorgungsanlage in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).
- (5) Eine Eigengewinnungsanlage ist nicht Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Der Grundstückseigentümer haftet selbst.

§8

Sondereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Ordnung und der Beitrags-

und Gebührenordnung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§9

(Haus-, Grundstücks-) Anschluß

- (1) Die (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitungen stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Verbandes.
- (2) Der Verband bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung der (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung sowie deren Änderung, Erweiterung und Beseitigung. Er bestimmt auch, wo und an welcher Hauptleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll die (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich erneuert, erweitert oder geändert werden, so sind die Einzelheiten mit dem Verband zu regeln und die Kosten vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.
- (3) Die (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung wird von dem Verband errichtet, erneuert, erweitert, instandgehalten, geändert und beseitigt. Sie muß vom Grundstückseigentümer und den Benutzern stets zugänglich und vor Beschädigung geschützt werden.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Durchführung der Maßnahmen schaffen. Der Verband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkung auf die (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung der (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung, insbesondere das Undichtwerden sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Instandhaltung, Änderung und Beseitigung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen.

Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Ordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik errichtet, erneuert, erweitert, instandgehalten, geändert und beseitigt werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der Wasserversorgungsanlage sowie Rückwirkungen auf die Güte und Qualität des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluß wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) Es dürfen nur Materialien, Halbzeuge, Baugruppen und Geräte verwendet werden, die entsprechend den neuesten anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzung erfüllt sind. Für Baugruppen und Geräte sind Herstellererklärungen und CE-Zeichen erforderlich.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbands zu veranlassen.

§11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers errichtet, erneuert, erweitert, geändert, beseitigt wird, sind dem Verband folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Antrag (2-fach) über Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung und Beseitigung der Anlage des Grundstückseigentümers.
 - b) eine Beschreibung und ein Lageplan (i.d.R. Bauplan) der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers,

- c) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten, erneuern, erweitern, ändern oder beseitigen wird (Angabe im Antrag),
- d) Angaben über etwaige Eigenversorgung (Angabe im Antrag),
- e) Angaben über die Grundstücks-, Geschoßflächen - auch Mehrung und Minderung (Angabe im Antrag),
- f) im Falle des §4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Verband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

- 2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigte Maßnahme den Bestimmungen dieser Ordnung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt der Verband auf den Antrag schriftlich seine Zustimmung und gibt die Zweitschrift des Antrages sowie der eingereichten Unterlagen zurück. Stimmt der Verband nicht zu, setzt er dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer nicht von der Verantwortung, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmern und den Planfertigern die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen zu übertragen.
- 3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- 4) Die Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung und Beseitigung darf nur von einem zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen werden, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anforderung des Verbandes freizulegen. Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 5) Der Grundstückseigentümer hat jede (Wieder-) Inbetriebnahme der Anlage bei dem Verband durch ihm oder dem Fachbetrieb anzuzeigen. Der Anschluß der Anlage an die Wasserversorgungsanlage und die Inbetriebnahme erfolgen durch den

Verband oder eines durch den Verband Beauftragten.

- 6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hier- zu verpflichtet.
- (3) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an die Versorgungsanlage übernimmt der Verband keine Haftung. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Überprüfung, ob die Vorschriften dieser Ordnung und die von dem Verband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggfs. auch der Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Überprüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung aller zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Verband für von ihnen verschuldete

Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Ordnung zurückzuführen sind.

§14

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Verlegen von Hauptleitungen einschließlich Zubehör über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise einmalig oder dauernd belasten.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Hauptleitungen einschließlich Zubehör verlangen, wenn sie an bisheriger Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten hat der Verband zu tragen, soweit es sich nicht um eine (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung handelt.
- (4) Wird der Wasserbezug nach §22 Abs. 2 oder 3 (WBS) eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Verbandes die Entfernung der Hauptleitungen einschließlich Zubehör zu gestatten oder sie bis auf Widerruf unentgeltlich zu belassen, mindesten jedoch 5 Jahre sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Verbandsgebiet üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der ge-

setzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Verband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlußnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

- (3) Der Verband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende der (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitung zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Verband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Verband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluß- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Verband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Verband Umfang und Dauer der Unterbrechungen der Lieferung vorher schriftlich durch Mitteilung oder öffentlich für gesamt oder einen Abschnitt bekannt.
- (4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Verband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügung veranlaßt sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§17

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollten auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenträgerschaft besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verband schriftlich zu treffen.
- (2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Bei Brandeinsatz oder drohender Gefahr für die Allgemeinheit sind die Anordnungen des Verbandes, der Behörden und der Einsatzleitung zu befolgen; insbesondere haben die Grundstückseigentümer ihre Anlagen einschließlich der Eigengewinnungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen ein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Brandeinsatz hat der Verband das Recht, Versorgungseinrichtungen und (Haus-, Grundstücks-) Anschlußleitungen vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§18

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) Der Anschluß von Anlagen zum Bezug von Wasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Verband zu beantragen. Muß das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Verband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Verband auf Antrag einen Wasserzähler, ggfs. Absperrvorrichtungen und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§19

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung er-

leidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- (1) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - (2) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - (3) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Verbandes verursacht worden ist.
- 1 § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (1) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des §15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Verband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserlieferung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

- (2) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadenverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltungmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfundzwanzig Euro.

- (4) Schäden sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§20

Wasserzähler

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Verbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwa-

chung, Instandhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler ist Aufgabe des Verbands; er bestimmt auch Art, Anzahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Verband so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung des Wasserzählers einschließlich Zubehör verlangen, wenn für ihn an bisheriger Stelle berechnete Interessen entgegenstehen und wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu übernehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung des Wasserzählers dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor äußeren Einflüssen (z.B. Schmutz, Frost usw.) zu schützen.
- (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen abgelesen. Nach Aufforderung des Verbandes sind die Wasserzähler auch vom Grundstückseigentümer selbst abzulesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich sind.
- (5) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben oder nicht mehr ablesbar, wird soweit möglich der Verbrauch ab der Fehlerauswirkung, spätestens für den letzten Ableseabschnitt nach den Verbrauch der letzten 12 Monaten vom Verband festgelegt. Ist dies nicht möglich, wird der Verbrauch anhand eines vergleichbaren Grundstückseigentümers bestimmt.
- (6) Wird Wasser widerrechtlich entnommen (Umgehung des Zählers) legt der Verband den Verbrauch anhand eines vergleichbaren Grundstückseigentümers fest. Ein Verfahren wird gesondert eingeleitet.

§21

Meßeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten in seinem Grundstück ca 1 m an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzähler-

schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit (Haus-, Grundstücks) Anschlußleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§22

Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Verband, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Der Verband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsgrenzen nicht überschreitet.

§23

Änderung, Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Verband unverzüglich (innerhalb 4 Wochen) schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Verband zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluß oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Verband Befreiung nach §6 zu beantragen.

§24

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen die Wasserversorgungsanlage betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtung zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte und Qualität des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderer Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§25

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Ordnung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Ordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§26

Bekanntmachung

Diese Ordnung liegt beim Verbandsvorsteher und stellvertretenden Verbandsvorsteher zur Einsichtnahme auf.

§27

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 10.04.2001 in Kraft

Traunstein, Kammer, den 10.04.2001

Wolkersdorfer
(Verbandsvorsteher)